

d e s

D e p a r t e m e n t s d e r F u l d a .

5<sup>tes</sup> Stück.Cassel den 30<sup>ten</sup> Januar 1809.

## Edictalvorladung.

1) Es ist zwischen dem Herrn Rentmeister Ritter zu Niederwilbungen, Namens des basigen Waisenhauses eines, der Vormundschaft über des Rothenmüllers Jacob Schmalz erster Ehe andern, und dem gegenwärtigen Erbbeständer der Rothenmühle Johannes Schmalz, dritten Theils, in Ansehung dieser Erbbestands-Mühle unterm 19ten November v. J. ein Vergleich zu Protocoll abgeschlossen worden, den der großjährige Sohn des genannten Müllers Jacob Schmalz, Wilhelm, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mitzugenehmigen, oder Gründe, warum er etwa zu dieser Genehmigung sich nicht verstehen zu können glaubt, vorzubringen hat. Zu diesem Ende wird derselbe also auf Freytag den 3ten k. M. Februar öffentlich hiers mit vorgeladen, wo er um so gewisser vor unterzeichnetem Commissario zu erscheinen und auf den ihm vorgelegt werden sollenden Vergleich seine Erklärung abzugeben hat, als bey seinem Zurückbleiben solcher Vergleich als von seiner Seite gut geheißen und genehmigt angesehen werden soll. Arolsen am 9ten Januar 1809.

Aus Commission Fürstl. Regierung. J. Schumacher.

2) Die Erben und Glaubiger des zu Schmalkalden verstorbenen Oberamts-Actuariums Justus Reinhardt Brock werden andurch aufgefordert, in Termino den 17ten Februar 1809. ihre Erbsprüche und resp. Forderungen unter dem Rechtsnachtheil der Präclusion vor hiesigem Tribunal zu begründen. Eschwege im Departement der Berre den 20ten December 1808.  
Königl. Justiz-Tribunal daselbst. Schödde.

## Vorladungen der Glaubiger.

1) Da auf die vom Capitain Hans Heinrich Wilhelm von Stockhausen, vom Hause Wilmersfen, wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens zu Befriedigung seiner sämtlichen Creditoren ad protocollum gethane Erklärung der Concurs erkannt und Terminus ad liquidandum auf den 11ten April präfixirt worden; so werden ermeldete von Stockhausische Glaubiger hiers mit öffentlich vorgeladen, alsdann auf hiesigem Districts-Tribunal in Person oder durch hiesig länglich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen gegen den bestellten Contradictorem behörig zu begründen, die Zurückbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen bey diesem Verfahren nicht weiter gehört, sondern damit abgewiesen werden sollen. Cassel den 10ten Januar 1809.  
K. W. Districts-Tribunal.

2) Nachdem die auf Ansuchen des Kassenmeisters Schmitt zu Niederbeisheim angebotene Güther des verstorbenen Adam Eckhard zu Wallenstein für 632 Rthlr. hñhern Orts adjudicirt, und mir zugleich aufgetragen worden, dessen Glaubiger prävia liquidatione aus sothanen Kaufgeldern zu befriedigen; so werden alle Glaubiger des vorgedachten Adam Eckhards auf